

Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht Berlin

Turmstraße 91, den 06. April 1982
D-1000 Berlin 21
Fernruf: 39 40 11 0 App. x
(39 02-1) (Durchw. 39 02-3322)
(Im Innenbetrieb: 933)
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30-13.00 Uhr

[Redacted]
Gesch.-Nr. bitte stets angeben!

Sehr geehrte
Sehr geehrter

Auf Ihre Strafanzeige vom 28. Dezember 1981 gegen Verantwortliche der Firma Schering AG wegen Körperverletzung pp. teile ich Ihnen mit, daß ich das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt habe.

Sie tragen vor, daß Ihr Sohn [Redacted] nur mit einer Hand zur Welt gekommen ist, daß Ihnen - sehr geehrte [Redacted] - etwa am 40. Tage der Schwangerschaft "Duogynon" gespritzt worden sei. Sie verweisen im übrigen auf das unter dem Aktenzeichen 1 Wi Js 329/78 geführte Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der Firma Schering AG. Dieses von Ihnen angesprochene Verfahren, das die Überprüfung des Vertriebs des Arzneimittels "Duogynon" durch die Firma Schering AG in strafrechtlicher Hinsicht zum Gegenstand hatte, ist durch Verfügung vom 19. Dezember 1980 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden, weil ein genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage nach dem Ergebnis der Ermittlungen nicht festgestellt werden konnte.

Die Ermittlungen in dem vorstehend erwähnten Verfahren bezogen sich einmal auf das Arzneimittel "Duogynon" -oral (Dragees)

und zum anderen auch auf "Duogynon", ölige Lösung (Ampullen) bzw. "Duogynon" simplex, ölige Lösung (Ampullen). Im Unterschied zu "Duogynon" - oral, das auf der Basis künstlicher weiblicher Hormone (Östrogene, Gestagene) aufgebaut war, wurden die Injektionsformen des "Duogynon" unter Verwendung natürlicher weiblicher Sexualhormone hergestellt. Diese Injektionsform des "Duogynon" ist - wie Sie vortragen, auch bei Ihnen zur Anwendung gekommen.

Der von Ihnen vorgetragene Sachverhalt erfüllt aber weder den Tatbestand einer Vorschrift des Strafgesetzbuches (StGB), noch kann den Beschuldigten ein fortgesetzter Verstoß gegen arzneimittelrechtliche Vorschriften durch den Vertrieb des Arzneimittels "Duogynon" nachgewiesen werden.

Ein Vergehen der Körperverletzung im Sinne der §§ 223 ff. StGB zum Nachteil Ihres scheidet aus Rechtsgründen aus.

Die Strafbestimmungen des StGB unterscheiden zwischen dem Schutz der menschlichen Leibesfrucht und dem des Menschen. Der Strafrechtsschutz durch die Vorschriften der §§ 223 ff StGB bezieht sich allein auf Angriffe gegen den Körper und die Gesundheit eines Menschen, d.h. eines menschlichen Lebewesens ab Beginn der Geburt (vgl. § 217 Abs. 1 StGB). Für die Zeit davor wird der strafrechtliche Schutz des menschlichen Lebens allein durch die §§ 218 ff StGB gewährleistet. Dies entspricht der nahezu einhelligen Meinung in Rechtsprechung und Literatur, der ich mich anschließe (vgl. hierzu RG 9/131 (133); 26/179, BGH 10/5, 293; 13/24; Lüttger "Der Beginn der Geburt und das Strafrecht" in JR 71/133 ff; A. Kaufmann "Tatbestandsmäßigkeit und Verursachung im Contergan-Verfahren" in JZ 71/569 ff; Dreher-Tröndle Rz 3 vor § 211 StGB, Rz 1 zu § 223 StGB; Schönke-Schröder-Eser Rz 13 u. 15 vor § 211 StGB, Rz 1 zu § 223 StGB; Rechtsgut-

achten zu den Thalidomid-Fällen v. Bockelmann vom 27.3.1969, A. Kaufmann vom 21.11.1967 und 31.8.1969, Lange vom 22.5.1969, Nowakowski vom 20.8.1969; vgl. auch LG Aachen in JZ 71/507 ff).

Der auch von einzelnen Stimmen aus der Literatur geteilten Ansicht des Landgerichts Aachen, daß auch vorgeburtliche Schädigungen der Leibesfrucht den objektiven Tatbestand der Körperverletzung erfüllen können (JZ 71, 507 ff, Rechtsgutachten von Maurach und Schröder zu den Thalidomidfällen im Contergan-Verfahren, kann nicht gefolgt werden, da sie der materiellen Sperrwirkung des § 218 StGB nicht Rechnung trägt.

Diese Auslegung der Vorschriften der §§ 218, 223 ff StGB entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers, denn eine Auslegung der gesetzlichen Vorschriften dahingehend, daß auch vorgeburtliche Schädigungen der Leibesfrucht den objektiven Tatbestand der Körperverletzungsdelikte erfüllen könnten, würde bedeuten, daß der Gesetzgeber jedes vorsätzliche oder fahrlässige Verhalten der schwangeren Mutter, das eine Schädigung der Leibesfrucht, die nach der Geburt erkennbar wird, zur Folge hat, mit strafrechtlichen Mitteln ahnden will. Anhaltspunkte für einen solchen gesetzgeberischen Willen sind nicht ersichtlich.

Die im "Duogynon" enthaltenen Wirkstoffe können - wenn überhaupt - nur auf die Leibesfrucht vor Beginn der Geburt eingewirkt und ihre Fehlentwicklung verursacht haben; diese ist nach der Geburt lediglich erst erkennbar geworden. Ein Angriff gegen den Körper und die Gesundheit eines Menschen im Sinne der strafrechtlichen Normen liegt daher nach dem Vorbringen in Ihrer Strafanzeige nicht vor.

Der Tatbestand des den Schutz der Leibesfrucht vor der Geburt schützenden § 218 StGB ist ebenfalls nicht erfüllt.

Drei von zehn Seiten der Urteilsbegründung aus dem Jahre 1982. Die Leibesfrucht war noch nicht geschützt. Bayer spricht ja heute immer davon, dass alles gerichtlich geklärt sei. Im Weiteren werden die diversen Studien diskutiert. Die Studien die einen Verdacht erhärten und die Studien die dagegen sprechen. Eine endgültige und allgemein richtige Antwort gab es damals nicht und nur die Unterlagen und Forschungen der Bayer AG könnten die Wahrheit heute ans Licht bringen. Warum nutzt Bayer nicht die Gelegenheit die Spekulationen zu beenden und legt die Dokumente und Tests offen?